

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen

Feuerwehrentschädigungs-Satzung (FwES)

Aufgrund § 4 der GemO für Baden-Württemberg i.d.F. v. 19.12.2000 (GBl 2000, S. 745 i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 16.12.1996 GBl. S. 776) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen am 01.04.1998, geändert am 24.10.2001, 20.12.2006 und am 01.07.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 9 Euro. Mit diesem Stundensatz sind auch Einsätze, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, abgegolten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden nach Ablauf von 15 Minuten auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 24:00 und 06:00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu prüfen, ob den Einsatzkräften Zeit zur Erholung und Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit (Ruhezeit) belassen werden muss. Gegebenenfalls hat er eine entsprechende Anordnung zu treffen. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachtruhe sein. (Voraussetzungen: mind. 5 Std. Einsatzdauer, Einsatzende nach 24:00 Uhr, Ruhezeit bis 06:00 Uhr, die Anordnung ist auf dem Einsatzbericht zu vermerken)
- (4) Vom zuständigen Einsatzleiter können zur Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände bis zu zwei Stunden angeordnet werden. (Die Anordnung ist auf dem Einsatzbericht zu vermerken)
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen im Schwarzwald-Baar-Kreis wird auf Antrag folgender Auslagenersatz als Aufwandsentschädigung nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal gewährt:

a) Grundlehrgang (Truppmann 1):	30 €	je Lehrgang
Truppführer-Lehrgang:	25 €	je Lehrgang
Maschinisten-Lehrgang:	25 €	je Lehrgang
Atemschutz-Lehrgang:	15 €	je Lehrgang
Sprechfunker-Lehrgang:	10 €	je Lehrgang
Jugendfeuerwehr-Lehrgang:	10 €	je Lehrgang

- b) Entsteht bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ein Verdienstausschlag, so wird der entstehende Verdienstausschlag auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

§ 3

Entschädigung für Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen

- (1) Für Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 17 € je Bereitschaftsdienst bezahlt.
- (2) Bei einem Einsatz während des Bereitschaftsdienstes wird zusätzlich zu der Pauschale nach Abs.1 Auslagenersatz nach § 1 gewährt.

§ 4

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst wird dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen auf Antrag ein pauschaler Auslagenersatz in folgender Höhe gewährt:
1. Bei Veranstaltungen in den Stadtbezirken Villingen und Schwenningen und bei gewerblichen Veranstaltungen in den übrigen Stadtbezirken

a) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 3,5 Stunden:	23 €
b) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 6,5 Stunden:	35 €
c) je Brandsicherheitswachdienst über 6,5 Stunden:	46 €
d) ab der 8. Stunde für jede weitere angefangene Std.	3 €
 2. Bei Veranstaltungen in den übrigen Stadtbezirken

e) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 3,5 Stunden:	15 €
f) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 6,5 Stunden:	23 €
g) je Brandsicherheitswachdienst über 6,5 Stunden:	30 €
h) ab der 8. Stunde für jede weitere angefangene Std.	3 €
- (2) Für Brandsicherheitswachdienst bei Veranstaltungen auf der Kunsteisbahn – je Veranstaltung 20 €

- (3) Für Brandsicherheitswachdienst auf der „Südwestmesse“ – je Veranstaltungstag (ca. 11 Stunden Wache) 56 Euro
- (4) Für Brandsicherheitswachdienste, die der Art und Dauer der Brandsicherheitswachdienste nach (3) entsprechen, wird die dort festgesetzte Pauschale gewährt.
- (5) Bei der Diensterteilung ist darauf zu achten, dass der Brandsicherheitswachdienst außerhalb der üblichen Arbeitszeit des dafür eingesetzten Feuerwehrangehörigen geleistet wird. Entstehender Verdienstaussall wird nicht ersetzt.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung an Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung (sog. Funktionszulage) im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg:

a) Stellvertretender Kommandant	30 Euro / Monat
b) Abteilungskommandant von Villingen	90 Euro / Monat
c) Abteilungskommandant von Schwenningen	90 Euro / Monat
d) Stellv. Abtlg.Kdt. von Villingen	30 Euro / Monat
e) Stellv. Abtlg.Kdt. von Schwenningen	30 Euro / Monat
f) Abteilungskommandant einer Ortswehr	30 Euro / Monat
g) Stellv. Abtlg.Kdt. einer Ortswehr	10 Euro / Monat
h) Jugendfeuerwehrwart einer Abteilung	10 Euro / Monat
i) Schriftführer von Villingen und Schwenningen je	60 Euro / Jahr
j) Kassierer von Villingen und Schwenningen je	60 Euro / Jahr
k) Schriftführer und Kassierer der Ortsteilwehren je	30 Euro / Jahr
l) Gesamtjugendwart	60 Euro / Jahr
m) Zugführer Abtlg. Villingen	10 Euro / Monat
n) Zugführer Abtlg. Schwenningen	10 Euro / Monat
o) Leitung der Höhenrettungsgruppe VS	10 Euro / Monat
p) Leitung des Strahlenschutzuges VS	10 Euro / Monat
q) Leitung der Führungsgruppe C	10 Euro / Monat
r) Leitung der Atemschutzwerkstatt VS	10 Euro / Monat

Diese Funktionszulage wird an die Funktionsträger jährlich in der Mitte des laufenden Jahres ausbezahlt.

- (2) Bei der Funktionszulage ist für die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger ein Auslagenersatz für Telefon- und Geschäftsbedürfnisse zu berücksichtigen. Dieser wird bei der Stadt Villingen-Schwenningen als gesonderte Pauschale ausbezahlt. Den folgenden Funktionsträgern ist daher neben der zusätzlichen Entschädigung nach § 5 Abs.1 eine Pauschale für Telefon- und Geschäftsbedürfnisse in folgender Höhe auszubezahlen.

a) Stellvertretender Kommandant	150 Euro / Jahr
b) Abteilungskommandant von Villingen	150 Euro / Jahr
c) Abteilungskommandant von Schwenningen	150 Euro / Jahr
d) Stellv. Abtlg.Kdt. von Villingen	150 Euro / Jahr
e) Stellv. Abtlg.Kdt. von Schwenningen	150 Euro / Jahr
f) Abteilungskommandant einer Ortswehr	120 Euro / Jahr

Diese Funktionszulage wird jeweils in der Mitte des laufenden Jahres an die o.g. Funktionsträger ausbezahlt. Bei Ausübung einer Doppelfunktion wird hier nur der jeweils höhere Betrag gewährt.

- (3) Bei Änderungen im laufenden Kalenderjahr stehen die Funktionszulagen nur für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu.
- (4) *entfällt*

§ 6

„Zusätzliche Entschädigung für besondere Tätigkeiten im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst“

- (1) Für anfallende Arbeiten, die der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen, wird den ehrenamtlichen Gerätewarten auf Nachweis eine Pauschale bezahlt,
 - für ehrenamtliche Gerätewarte ohne Ausbildung 3 Euro / Std.
 - für ehrenamtliche Gerätewarte mit Ausbildung 4 Euro / Std.
- (2) Entschädigung für Schulungen im vorbeugenden Brandschutz und Einweisung in die Handhabung von Feuerlöschern bei Firmen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen: pro Schulung 25 €.
- (3) Entschädigung für die Tätigkeit in der Brandschutzerziehung mit Führungen von Besuchergruppen im Feuerwehrgerätehaus (Schulen, Kindergärten): pro Führung 5 €.
- (4) Entschädigung für die Wartung von Hydranten 10 € / Std. / Pers. (2-Mann-Teams).
- (5) Entschädigung für die Tätigkeit und Bereitschaftszeit des Einsatzleiters vom Dienst (EVD):
pauschal 50,00 € / Monat.

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, wird für Einsätze und die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen als Verdienstaufschlag 9 Euro je Stunde gewährt; jedoch nur für höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag.

§ 8

Entschädigung für Selbständige

- (1) Personen, die als selbständige Unternehmer / Selbstverdiener tätig sind, erhalten für Einsätze eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2.

- (2) Personen, die als selbständige Unternehmer / Selbstverdiener tätig sind, wird - sofern es für sie nicht möglich ist, eine Bescheinigung über ihren Verdienstausschlag vorzulegen - für Einsätze und die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen als Verdienstausschlag 17 Euro je Stunde gewährt; jedoch nur für höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag.

§ 9 Anträge

Als Anträge im Sinne dieser Entschädigungssatzung gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, den Einsatzberichten, Lehrgangsbefreiungen, Protokolle oder Bestätigungen durch den Kommandanten.

§ 10 Auslagenersatz für Übungsdienste

Zeitlich und örtlich sind Übungsdienste so anzusetzen, dass kein Verdienstausschlag und nur geringstmögliche Auslagen entstehen. Ein Anspruch auf Entschädigung des entstandenen Zeiversäumnisses besteht nach dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg nicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, da sich bei Übungsdiensten wegen der Geringfügigkeit der Auslagen ein separater Nachweis als auch eine separate Abrechnung nicht lohnen, wird den einzelnen Feuerwehrrabteilungen, zusammen mit dem jährlichen Zuschuss an die Kameradschaftskasse, ein pauschaler Auslagenersatz gewährt. Die Höhe des Auslagenersatzes richtet sich nach dem im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes berücksichtigten Betrages. Der für die Ortsteilwehren berücksichtigte Betrag ist im Verhältnis zu den aktiven Feuerwehrrangehörigen einer Abteilung auf die Ortsteilwehren umzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 26.11.2008

gez.
Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister